

Austria Limited oder echte Reform?

Schon das Regierungsprogramm 2020 bis 2024 enthält Überlegungen zur Etablierung einer neuen Gesellschaftsform. Aufbauend auf internationalen Beispielen solle eine neue Kapitalgesellschaftsform geschaffen werden, die besonders für innovative Start-ups und Gründer in ihrer Frühphase eine international wettbewerbsfähige Option bietet. Als Schlagworte wurden dabei „*unbürokratische Gründung (Stammkapital-Ansparmmodelle, digitale Behördenwege, Englisch als Amtssprache)*“ und „*flexible Anteilsvergabe an mögliche Investorinnen und Investoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit minimalen, digitalen Behördenwegen)*“ genannt.

Soweit aus Medienberichten bekannt, wurden die Arbeiten hierzu bereits aufgenommen und in Kürze soll ein Begutachtungsentwurf erstellt werden. Dabei soll das Mindestkapital in einem niedrigen Bereich angesiedelt werden (die Berichte schwanken zwischen 5.000 € und 10.000 €), wobei es weiterhin gläubigerschützende Begleitregelungen geben soll. Das Erfordernis von Bareinlagen soll durch die Möglichkeit von Sacheinlagen aufgeweicht werden. Die Gründungsvorgänge sollen überwiegend digital abgewickelt werden können; ebenso soll es Vereinfachungen bei Umlaufbeschlüssen und bei Anteilsübertragungen geben. Der Gesellschaftsvertrag soll sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgeschlossen werden können. Auch die Anteilsübertragung bzw Schaffung von *Incentive*-Programmen soll dabei vereinfacht werden.

Braucht man zur Steigerung der Attraktivität des österreichischen Rechtssystems tatsächlich eine neue Form der Kapitalgesellschaft? Und birgt dies nicht vielmehr die Gefahr in sich, durch verfassungsrechtlich bedenkliche Differenzierungen und das Risiko von Analogieschlüssen gerade mehr Rechtsunsicherheit als Fortschritt zu schaffen?

Für die Absenkung des Mindestkapitals bedarf es keiner eigenen Rechtsform. Das Mindeststammkapital könnte auch im Rahmen einer GmbH-Reform einfach auf (zB) 10.000 € gesenkt werden. Eine derartige Regelung gab es bekanntlich schon einmal (für wenige Monate), nämlich im Rahmen des GesRÄG 2013, BGBl I 2013/109. Der Gesetzgeber hob diese Regelung kurze Zeit später im Rahmen des AbgÄG 2014, BGBl I 2014/13, wiederum auf; Hintergrund dieser neuerlichen Änderung war die Sorge um Einnahmenverluste bei der Mindest-Körperschaftsteuer. Die Anknüpfung der Höhe der Mindest-Körperschaftsteuer an das Mindestkapital (§ 24 Abs 4 KStG) ist aber ohnedies schwer nachvollziehbar (mag sie auch von VfGH und EuGH gebilligt worden sein; vgl VfGH 11.12.1997, G 441/97 ua, VfSlg 15.060/1997; EuGH 18.1.2001, Rs C-113/99, *P. P. Handelsgesellschaft*). ME müsste die Mindest-Körperschaftsteuer auch bei Absenkung des Mindeststammkapitals nicht notwendigerweise gesenkt werden (auch bei ausländischen Rechtsträgern wird schon bisher mindestens jene Mindest-Körperschaftsteuer wie für GmbHs eingehoben). Und wenn man den Start von Unternehmen wirklich vereinfachen möchte, könnte die Mindest-Körperschaftsteuer bspw unabhängig von der Rechtsform für die ersten drei Jahre ausgesetzt werden. Die Möglichkeit der Gründungsprivilegierung nach § 10b GmbHG ist nur eine Halblösung und führt in der Praxis gerade dann, wenn man eben Finanzierungsrunden durchführen, Mitarbeiter beteiligen möchte etc, zu mehr Problemen als Vorteilen. Ein Blick auf die Insolvenzstatistik zeigt, dass die meisten Unternehmen innerhalb der ersten Jahre scheitern. Durch die Möglichkeit der Gründungsprivilegierung ist der Gläubigerschutz damit ohnedies schon aufgeweicht. Es wäre konsequenter, sich gleich zu einer Senkung des Mindeststammkapitals auf zB 10.000 € zu bekennen.

Die Kapitalaufbringung und Mitarbeiterbeteiligung wäre durch die Ermöglichung von verschiedenen Anteilsklassen wesentlich erleichtert. Hier zeigt sich im Bereich der GmbH (aber auch der AG) dringender Anpassungsbedarf. Es wäre aber wenig zielführend, diese Möglichkeiten nur im Rahmen einer neuen Rechtsform zu schaffen. Im Rahmen einer derartigen Anpassung sollten auch der Erwerb eigener Anteile erleichtert, das Regime der Einlagenrückgewähr entschärft und die Rückzahlungsmöglichkeiten eigenkapitalähnlicher Finanzierungsmöglichkeiten (etwa von Substanzgenussrechten) eindeutiger und praxiskonform geregelt werden.

Die Mitarbeiterbeteiligung scheitert im Übrigen meist nicht (nur) am Gesellschaftsrecht, sondern vor allem an den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen der begünstigten Abgabe von Anteilen und der Einbeziehung und Umdeutung der Kapitaleinkünfte in solche aus dem Dienstverhältnis. Daran würde auch eine Austria Limited nichts ändern. Um Begleitmaßnahmen steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Natur wird man daher nicht umhinkommen.

Möchte man die Bezeichnung „*Limited*“ unbedingt in den Firmenwortlaut aufnehmen, wäre auch das durch eine einfache Gesetzesänderung möglich.

Und eine Vereinfachung der Beschlussfassungen und Anwesenheitserfordernisse würde auch den bestehenden Rechtsformen guttun. Viele Erleichterungen im Rahmen der COVID-19-Gesetzgebung waren längst überfällig und sollten auch weiterhin beibehalten werden; was nicht unbedingt bedeuten muss, dass es nur mehr virtuelle Sitzungen geben sollte – der persönliche Kontakt kann etwa auch bei Kontrollaufgaben nicht immer durch virtuellen Kontakt ersetzt werden. Wenn man sich dazu bekennt, dass die Bestimmungen für Aufsichtsräte (etwa Sitzungshäufigkeit) nur dann Anwendung finden, wenn auch tatsächlich ein Aufsichtsrat eingerichtet ist, könnten auch Beiräte und andere Gremien für Investoren wieder mit Bedeutung erfüllt werden.

Warum sollte man diese Möglichkeiten nur im Rahmen einer neuen Rechtsform schaffen? In Österreich waren per 31.12.2019 162.911 GmbHs registriert (*Haybäck*, Firmenbuch-Gesellschaften-H@y-Statistik 2020, PSR 2020, 52). Es wäre für den Standort Österreich wichtig, sich einer sinnvollen Reform des GmbH-Rechts (mitunter auch des Rechts der AG) zu widmen. Im Zuge dessen können auch die im Regierungsprogramm genannten – durchaus berechtigten – Anliegen berücksichtigt werden. Und wenn man es wirklich ernst nimmt, bezieht man die Überlegungen aus dem European Model Company Act (EMCA) gleich (zumindest in Teilbereichen) mit ein.

Ein Bekenntnis zu einer echten Reform wäre für den Standort Österreich langfristig die bessere Lösung.

Wien, im Oktober 2020

Nikolaus Arnold